

fünf Prozent der rückständigen Zahlungen aufzuerlegen und ihnen für die Zahlung eine Frist mit der Androhung zu bestimmen, dass sie nach Ablauf der Frist ihres Antheilsrechtes und der geleisteten Einzahlung verlustig erklärt werden.

Geschieht trotz dreimaliger Aufforderung in den in § 219 des H. G. B. Abs. 2 bezeichneten Zeiträumen im Deutschen Reichsanzeiger die rückständige Einzahlung nicht innerhalb der bestimmten Frist, so sind die säumigen Actionäre ihres Antheilsrechtes und der bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Für rückständige Einzahlungen können sechs Prozent Zinsen von dem Tage, an welchem die Einzahlung hätte geschehen sollen, gerechnet werden.

§ 5.

Die Actien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber, werden unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit Gewinnantheilscheinen und einem Erneuerungsschein versehen.

Die Ausreichung einer neuen Reihe von Gewinnantheilscheinen mit Erneuerungsschein erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Erneuerungsscheines, wenn der Besitzer der Actie der Ausreichung nicht widersprochen hat. Die Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine sind im Falle des Widerspruchs dem Besitzer der Actie auszuhändigen, wenn er dieselbe vorlegt.

Die Actien und Interimsscheine, sowie die Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine tragen die erforderlichen Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Aufsichtsraths, welche im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden können.

§ 6.

Amortisation.

An Stelle von Actien, Interimsscheinen, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheinen, welche in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch so erhalten sind, dass über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, hat der Vorstand auf Ver-